



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (201) 2420-0  
**Telefax:** +49 (201) 2420-9699  
**E-Mail:** Sb1-esn-kl@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 13.06.2022

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3477236

641pa/044-2022#028

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Rückbau der Weiche 2 mit Lückenschluss in der Ausweichanschlussstelle Bork (Westf.)“, Bahn-km 20,300 der Strecke 2100 Dortmund - Gronau in Lünen  
**Bezug:** Antrag vom 25.05.2022, Az. 1.NA-W-P 32  
**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Rückbau der Weiche 2 mit Lückenschluss in der Ausweichanschlussstelle Bork (Westf.) zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht

Hausanschrift:  
Hachestraße 61, 45127 Essen  
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0  
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG oder einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist, dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die von den geplanten Arbeiten ausgehenden Umwelteinwirkungen werden als gering bzw. nicht relevant eingestuft.

Die Maßnahme bewegt sich fast ausschließlich im Bereich bestehender Gleisanlagen mit technischen Substraten, die keine natürlichen Bodenfunktionen übernehmen. Für die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen wird auch der bestehende Oberbau des Anschlussgleises als Lagerfläche genutzt. Hierfür muss Ruderalvegetation unmittelbar neben dem Anschlussgleis (ca. 180 m<sup>2</sup>) so-

wie neben der auszubauenden Weiche (ca. 470 m<sup>2</sup>) zurückgeschnitten werden. Es handelt sich bei beiden Flächen um temporäre Eingriffe, nach der dreitägigen Baumaßnahme werden die Flächen wieder der natürlichen Sukzession überlassen.

Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft) sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

## 2. Standort des Vorhabens

Ein negativer Einfluss über den Bauzeitraum hinaus auf das Schutzgut Mensch ist durch die Umsetzung der Maßnahme nicht gegeben.

Im Bereich und im unmittelbaren Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich keine Schutzgebiete.

Gemäß Darstellung im Erläuterungsbericht ist der Oberbau der Gleisanlagen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermausarten, Vögel und Reptilien ungeeignet. Der Streckenabschnitt verfügt über eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Es wird davon ausgegangen, dass sich während der Baumaßnahme im Gleisbereich aufhaltende Tiere in angrenzende Bereiche flüchten. Nach Beendigung der wenige Tage andauernden Baumaßnahmen stehen die Rückbaubereiche wieder uneingeschränkt als Lebensraum bzw. mögliches Nahrungshabitat zur Verfügung.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Daher kann die Prüfung in der ersten Stufe beendet werden.

## 3. Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Erläuterungsbericht, Schallschutzgutachten, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und EBA-Umwelterklärung (Formblatt U3) ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig